

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.148 vom 15. Januar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.148)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.148 du 15 janvier 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.148 del 15 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann bezüglich der kantonalen Steuern gemäss § 171 Abs. 1 des baselstädtischen Steuergesetzes (StG; SG 640.100) bzw. § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung zu erheben (§ 171 Abs. 2 StG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bestimmungen des VRPG (§ 171 Abs. 4 StG). Gemäss Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheids (der Steuerrekurskommission) bezüglich der direkten Bundessteuer an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheids zu erheben (Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Für das Verfahren gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen von Art. 140 Abs. 144 DBG und subsidiär jene des kantonalen Rechts zum Rekursverfahren (Art. 145 Abs. 2 DBG; § 1 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [DBStV; SG 660.100]; VGE VD.2010.155 vom 26. Juli 2011).

Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses (kantonale Steuern) ebenso wie für die Beschwerde (direkte Bundessteuer) sowohl funktionell als auch sachlich zuständig.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ein Abschreibungsbeschluss der Steuerrekurskommission infolge Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses. Es liegt daher ein anfechtbarer Endentscheid vor (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 484 f.). Die Rekurrentin ist als Verfügungsadressatin unmittelbar betroffen und daher gemäss § 13 VRPG zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den form- und fristgerecht erhobenen Rekurs bzw. die Beschwerde ist einzutreten. Nicht weiter einzugehen ist auf die Vorbringen indes insoweit, als die Rekurrentin wiederum Ausführungen zur Steuerschuld macht und deren Erlass verlangt, da sie zur Bezahlung der Steuerschulden nicht in der Lage sei. Diese Frage bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat dieses zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

Es ist indes darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission auf einem rechtskräftigen Entscheid des Appellationsgerichts (vom 27. März 2014) basiert. Darin wurde sowohl über die Frage des Kostenerlasses als auch über die Höhe des verlangten Kostenvorschusses bereits abschliessend entschieden. Namentlich hat das Verwaltungsgericht erwogen, die Steuerrekurskommission habe das Gesuch der Rekurrentin um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen und für das Verfahren einen Kostenvorschuss von CHF 500.■ verlangt (E. 3 des Entscheids vom 27. März 2014). Soweit die Rekurrentin im vorliegenden Rekursverfahren erneut vorbringt, dass sie zur Leistung des Kostenvorschusses nicht in der Lage sei, ist darauf nicht weiter einzugehen. Es kann hierfür auf die Ausführungen im rechtskräftigen Entscheid des Appellationsgerichts vom 27. März 2014 verwiesen werden. An der hier angefochtenen Verfügung ist nur noch die Festlegung des Datums für die Leistung des Kostenvorschusses zu beurteilen. Die Rekurrentin bringt aber insoweit keine neuen Argumente vor, namentlich macht sie nicht geltend, dass sie den Kostenvorschuss termingerecht bezahlt habe. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

## **E. 2**

Nach dem in Erwägung 1.2 f. hiavor Gesagten ist der vorliegende Rekurs als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen. Der Rekurrentin ist daher eine Gebühr aufzuerlegen. Ihren knappen Verhältnissen kann Rechnung getragen werden, indem die Gebühr in der Minimalhöhe von CHF 200.■ festgelegt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.